

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

632

### Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt — University of Applied Sciences — vom 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4716);

hier: Änderung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), habe ich mit Erlass vom 3. Juli 2006 die Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt — University of Applied Sciences — genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 4. Juli 2006

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.4 — 431/00/10.004 — (0001)  
*StAnz. 31/2006 S. 1691*

In seiner Sitzung am 23. Mai 2006 hat der Senat der Hochschule Darmstadt die Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt im § 15 Abs. 6, zweiter Satz einstimmig beschlossen.

#### § 15 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Ergänzung

... „Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass die **berufspraktischen Phasen anders gewichtet werden können. Sie können ebenfalls festlegen**, dass das Abschlussmodul nach § 21 bei einem Bachelorstudiengang mit einem höheren Gewicht in die Rechnung eingeht, als der Zahl seiner Leistungspunkte entspricht; ...“

Darmstadt, 16. Juni 2006

Prof. Dr. Bernhard M a y  
Vizepräsident der Fachhochschule Darmstadt

633

### Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 7. Dezember 2005

Nach § 100 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Präsidentin der Hochschule Darmstadt die oben angeführte Satzung, die vom 34. Studierendenparlament in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 beschlossen wurde, genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 5. Juli 2006

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.4 — 431/00.008 — (0003)  
*StAnz. 31/2006 S. 1691*

Inhalt:

#### Präambel

#### Abschnitt I: Die Studierendenschaft

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 3 Aufgabe der Studierendenschaft
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Mandats- und Amtsträgerinnen oder Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft sowie studentische Vertreterinnen oder Vertreter
- § 6 Öffentlichkeit

#### Abschnitt II: Das Studierendenparlament

- § 7 Aufgaben
- § 8 Zusammensetzung und Wahl
- § 9 Präsidium

- § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung und Bekanntgabe
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken
- § 15 Auflösung
- § 16 Geschäftsordnung

#### Abschnitt III: Wahlen

- § 17 Wahlordnung

#### Abschnitt IV: Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 18 Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung, Referentinnen oder Referenten und Wahl
- § 20 Amtszeit

#### Abschnitt V: Der Ältestenrat

- § 21 Zusammensetzung und Wahl
- § 22 Amtszeit
- § 23 Aufgaben
- § 24 Einberufung und Beschlussfassung
- § 25 Bekanntgabe
- § 26 Verfahrensordnung

#### Abschnitt VI: Fachschaften

- § 27 Aufgaben
- § 28 Zusammensetzung, Vertretung, Vollversammlung
- § 29 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken
- § 30 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz
- § 31 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz

#### Abschnitt VII: Finanzwesen

- § 32 Beiträge, Haushalt
- § 33 Finanzordnung

#### Abschnitt VIII: Rechnungsprüfungsausschuss

- § 34 Aufgaben
- § 35 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung

#### Abschnitt IX: Urabstimmung

- § 36 Zweck
- § 37 Verfahren

#### Abschnitt X: Vollversammlung

- § 38 Zusammensetzung und Funktion
- § 39 Einberufung der Vollversammlung

#### Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 40 Satzungsänderung
- § 41 In-Kraft-Treten

#### Präambel

1. Die Verfasste Studentenschaft der Hochschule Darmstadt (im Folgenden: Studierendenschaft) hat sich in der festen Absicht,
  - die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
  - für demokratische Strukturen innerhalb der Hochschule einzutreten und sie zu stärken,
  - studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten,
 nachfolgende Satzung gegeben.
2. Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Geschicke der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.
3. Diese Satzung ergeht aufgrund des § 95 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).

#### Abschnitt I: Die Studierendenschaft

##### § 1

#### Zusammensetzung

1. Studentin oder Student im Sinne dieser Satzung ist jede oder jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule Darmstadt.

2. Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
3. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

#### § 2

##### Rechte und Pflichten der Studierenden

1. Jede oder jeder Studierende hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ordnungen in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
2. Jede oder jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Jede oder jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

#### § 3

##### Aufgabe der Studierendenschaft

1. Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule Darmstadt mit.
2. Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
  - a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
  - b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
  - c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind, insbesondere auch durch Beratung,
  - d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
  - e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
  - f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
  - g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
3. Das Studierendenparlament der Hochschule Darmstadt kann in einer landesweiten, bundesweiten beziehungsweise europaweiten Vertretung der Studierendenschaften Mitglied werden. Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Die Delegierten zur Mitgliederversammlung der Vertretung werden im Falle des Beitritts nach den Regeln durch den AStA benannt.

#### § 4

##### Organe der Studierendenschaft

1. Die Organe der Studierendenschaft sind
  - a) das Studierendenparlament (StuPa),
  - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
  - c) der Ältestenrat,
  - d) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).
2. Die Fachschaften sind Teile der Körperschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftenkonferenz ist ein besonderes Gremium der Koordination und Willensbildung der Fachschaften.
3. Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (§ 16).
4. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des Ältestenrates (§ 26).
5. Die Fachschaftsräte tagen grundsätzlich öffentlich. Das Nähere zum Verfahren und zur Organisation regelt die Fachschaftsordnung (§ 28 Abs. 3).
6. Das Studierendenparlament, der Ältestenrat, der Rechnungsprüfungsausschuss und die Fachschaftsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

#### § 5

##### Mandats- und Amtsträgerinnen oder Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft sowie studentische Vertreterinnen oder Vertreter

1. Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger der Studierendenschaft.
2. Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft sind

- a) die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b) die Mitglieder des Ältestenrates,
- c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

3. Studentische Vertreterinnen oder Vertreter sind insbesondere die vom Studierendenparlament gewählten beziehungsweise nominierten Mitglieder
  - a) im Vorstand des Studentenwerks,
  - b) im Studentischen Wahlausschuss,
  - c) in Ausschüssen des Studierendenparlaments, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet.
4. Die Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die studentischen Vertreterinnen oder studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.
5. Den Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft, den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Studierendenschaft, den studentischen Vertreterinnen oder studentischen Vertretern der Studierendenschaft kann nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses muss nach Maßgabe der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

#### § 6

##### Öffentlichkeit

Alle Organe der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 tagen öffentlich. Sitzungstermine und Tagesordnung sind durch Aushang bekannt zu geben. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelt.

#### Abschnitt II: Das Studierendenparlament

#### § 7

##### Aufgaben

1. Das Studierendenparlament ist das oberste Beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
2. Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über
  - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - b) Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c) Wahl oder Nominierung von studentischen Vertreterinnen oder Vertretern sowie Abwahl, soweit für diese nicht eine Abwahl durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist,
  - d) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - e) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - f) Wahl der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses,
  - g) Wahl der studentischen Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks Darmstadt,
  - h) Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse,
  - i) Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Erlass, Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung und der Wahlordnung,
  - j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ausführungs- und Geschäftsordnungen der Studierendenschaft,
  - k) Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft,
  - l) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
  - m) Auflösung des Studierendenparlaments nach § 15 dieser Satzung.

#### § 8

##### Zusammensetzung und Wahl

1. Das Studierendenparlament setzt sich aus 33 Mitgliedern zusammen und wird in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, höchstens jedoch um ein Jahr, bis die Wahl des Studierendenparlaments vorzunehmen ist.

## § 9

**Präsidium**

1. Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus 3 Personen besteht.
2. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
3. Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Kommt bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums in zwei Wahlgängen keine erforderliche Mehrheit zustande, so ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt.
5. Die Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach Abs. 3 und 4 abberufen werden.

## § 10

**Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen zu einer Sitzung während der Vorlesungsfreien Zeit geladen werden, wenn dem nicht sieben Mitglieder bis drei Tage vor der Sitzung schriftlich widersprechen.
2. Weitere Sitzungen finden statt
  - a) spätestens vierzehn Kalendertage nach Vorlesungsbeginn,
  - b) auf Beschluss des Studierendenparlamentspräsidiums,
  - c) auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments,
  - d) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - e) auf Antrag einer Vollversammlung,
3. Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes findet spätestens 90 Tage nach Feststellung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses der Wahl statt, aber spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters statt. Die reguläre Einladungsfrist richtet sich unabhängig von Abs. 1 Satz 2 nach Abs. 4.
4. Termin und Tagesordnung des Studierendenparlamentes sind spätestens fünf Werktage vorher den Mitgliedern bekannt zu geben sowie an geeigneten Stellen bekannt zu geben. In unvorhergesehenen und dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von drei Vorlesungstagen einberufen werden. Die Zustellung erfolgt als Eilbrief.
5. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
6. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlamentes zurückgestellt worden und tritt das Studierendenparlament zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein weiteres Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der satzungsendernenden Mehrheit bedürfen, für Wahlen und die Lesung des Haushalts.
7. Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes nicht anwesend oder verlässt die Sitzung vorzeitig, so rückt für diese Sitzung eine Kandidatin oder ein Kandidat derselben Liste nach. Existiert in dieser Liste keine weitere Kandidatin oder kein weiterer Kandidat zum Nachrücken, bleibt der Platz unbesetzt und es verringert sich für diese Sitzung die Zahl der Stimmberechtigten um einen Sitz.

## § 11

**Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
2. Über die Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen und an geeigneten Stellen bekannt zu geben. Ein Exemplar des Protokolls mit Anlagen ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse,

Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten.

## § 12

**Ausschüsse**

1. Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder ist in dieser Satzung festgelegt.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden einzeln und geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.

## § 13

**Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses**

1. Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses, insbesondere die Verwendung der Mittel der Studierendenschaft.
2. Jede Rechnungsprüferin oder jeder Rechnungsprüfer kann in den Amtsräumen des AstA nach einer schriftlichen Voranmeldung mindestens am Vortag beim Finanzreferat zu den ordentlichen Öffnungszeiten Einsicht in die gewünschten Akten nehmen.
3. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer ist vor ihrer ersten Einsichtnahme gemäß Verpflichtungsgesetz förmlich zur Verschwiegenheit im Sinne des Abs. 4 zu verpflichten.
4. Über personenbezogene Daten, die die Rechnungsprüferin oder jeder Rechnungsprüfer aus ihrer Prüfung erfahren, dürfen sie die Öffentlichkeit nicht und das Studierendenparlament nur soweit informieren, wie es für die Kontrollaufgabe unbedingt notwendig ist. Die Rechnungsprüfer haben vor der Weitergabe personenbezogener Daten an das Studierendenparlament zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studierendenparlamentes abzuwägen. Die Rechnungsprüfer haben über alle ihnen bei der Akteneinsicht zur Kenntnis gelangenden personenbezogener Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren. Das Studierendenparlament muss bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Rechnungsprüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. In besonders schwierigen Fällen soll die beziehungsweise der Datenschutzbeauftragte des AstA oder der Hochschule zu Rate gezogen werden.

## § 14

**Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken**

1. Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet vorzeitig aus durch:
  - a) Exmatrikulation,
  - b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) Auflösung des Studierendenparlamentes,
  - d) Tod.
2. Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welche oder welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

## § 15

**Auflösung**

1. Das Präsidium des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament auflösen, wenn dem Studierendenparlament weniger als 17 Mitglieder angehören.
2. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen.
3. Nach einer Auflösung des Studierendenparlamentes sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
4. Die Amtszeit des Studierendenparlamentes endet mit der ersten ordentlichen Sitzung des nachfolgenden gewählten Studierendenparlamentes. Das Präsidium legt das Datum der konstituierenden Sitzung nach § 10 Abs. 3 fest.

## § 16

**Geschäftsordnung**

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt auf einer Sitzung.

**Abschnitt III: Wahlen**

## § 17

**Wahlordnung**

1. Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie findet gleichzeitig mit den Wahlen der studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte statt. Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt auf Hochschulebene unabhängig von den Fachschaftsgliederungen der Studierendenschaft. Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt.
2. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie die Zusammensetzung und das Verfahren des Studentischen Wahlausschusses. Solange die Wahlordnung nicht verabschiedet ist, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Hochschule Darmstadt vom 29. 8. 2000. Abweichend von § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung werden das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und die Fachschaftsräte durch Personenwahl gewählt.
3. Zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft bedarf es einer Behandlung des Studierendenparlaments in einer Lesung. § 40 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**Abschnitt IV: Allgemeiner Studierendenausschuss**

## § 18

**Aufgaben**

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.
2. Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
3. Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## § 19

**Zusammensetzung, Referentinnen oder Referenten und Wahl**

1. Der AStA setzt sich aus mindestens zwei Referentinnen oder Referenten und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zusammen. Die Anzahl der Mitglieder kann im Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder für eine Amtszeit erhöht werden.
2. Der AStA kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament für besondere Aufgaben:
  - a) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einstellen.
  - b) Arbeitsgruppen ins Leben rufen.

## § 20

**Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes oder wenn der Allgemeine Studierendenausschuss zurücktritt. Die Neuwahl muss auf der konstituierenden oder der direkt nachfolgenden Sitzung jedes neuen Studierendenparlamentes erfolgen. Erfolgt aus organisatorischen Gründen diese Sitzung nicht rechtzeitig nach dem Ende der Jahresfrist, oder wird kein neuer AStA gewählt, dann kann sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr verlängern.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig durch
  - a) Exmatrikulation,
  - b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) Abwahl,
  - d) bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlamentes,
  - e) Tod.
3. Scheidet ein Mitglied des AStA vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Bis dahin soll sie/er die kommissarische Geschäftsführung übernehmen.
4. Die Mitglieder des AStA können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach § 9 Abs. 3 und 4 abgewählt werden.

**Abschnitt V: Der Ältestenrat**

## § 21

**Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern und Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft ist unzulässig. Mitglieder des Ältestenrates sollten zumindest vier Semester studiert haben, davon zwei an der Hochschule Darmstadt. Sie sollten ein Amt oder ein Mandat in den Organen der verfassten Studierendenschaft innegehabt haben. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates für eine Amtszeit auf fünf erhöhen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenrates auf weniger als drei, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl erfolgen.

## § 22

**Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr.
2. Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung. Zu dieser Sitzung lädt der ausscheidende Ältestenrat ein. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Einladung dem Präsidium des Studierendenparlamentes.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
  - a) Exmatrikulation.
  - b) Rücktritt: Der Rücktritt ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sollte sie/er die kommissarische Geschäftsführung übernehmen.
  - c) Tod.
4. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

## § 23

**Aufgaben**

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe, ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.
2. Der Ältestenrat führt das Wahlprüfverfahren bei Anfechtung von Wahlen durch.
3. Auf Antrag einer oder eines Studierenden entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und allen weiteren Handlungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaftsräte, die zu einer veränderten personellen Zusammensetzung eines Organs der Studierendenschaft, der Fachschaftsräte oder eines in dieser Satzung vorgesehenen studentischen Gremiums führen. Auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Die Anträge sind innerhalb eines Monats zu stellen.
4. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
5. Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 4 der Satzung wahr.

## § 24

**Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der Ältestenrat muss innerhalb der Vorlesungszeit binnen 14 Kalendertagen nach Antragstellung (§ 23 Abs. 3) einberufen werden; in der vorlesungsfreien Zeit muss die Einberufung binnen eines Monats nach Antragstellung erfolgen.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

4. Der Ältestenrat kann während der vorlesungsfreien Zeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hierzu ist die Einstimmigkeit seiner Mitglieder erforderlich.

#### § 25

##### **Bekanntgabe**

Für die Sitzungen und Entscheidungen des Ältestenrates gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

#### § 26

##### **Verfahrensordnung**

Für die Arbeit des Ältestenrates kann das Studierendenparlament eine Verfahrensordnung erlassen. Zum Erlass und zur Änderung der Verfahrensordnung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Dem Ältestenrat ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Abschnitt VI: Fachschaften**

#### § 27

##### **Aufgaben**

Die Fachschaften tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei. Sie können für ihren Bereich auch Aufgaben der Studentenschaft nach § 3 wahrnehmen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben sie einen Anspruch auf angemessene finanzielle Mittel nach dem Haushaltsplan.

#### § 28

##### **Zusammensetzung, Vertretung, Vollversammlung**

1. Mitglieder einer Fachschaft sind die Studentinnen und Studenten eines Fachbereichs mit eigenem Abschluss. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Studentinnen und Studenten in den Fachschaften, denen sie angehören.
2. Die Fachschaften wählen einen Fachschaftsrat, bestehend aus sechs Studentinnen oder Studenten der Fachschaft. Seine Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
3. Die Fachschaftsräte berufen mindestens einmal im Semester Fachschaftsvollversammlungen ein, deren Empfehlungen auf der nachfolgenden Fachschaftsratsitzung Gegenstand der Debatte sind. Zur Verfahrensregelung und Organisation der Fachschaftsratsitzungen können sich die Fachschaftsräte eine Ordnung geben.
4. Beschlüsse vom Fachschaftsrat werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Soweit Studiengänge keinem Fachbereich zugeordnet sind, bilden die Studierenden dieses Studienganges die Studiengangsfachschaft. Sie wählen einen Studiengangsfachschaftsrat. Der Studiengangsfachschaftsrat wird wie ein Fachschaftsrat behandelt.

#### § 29

##### **Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken**

1. Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet vorzeitig aus durch:
  - a) Exmatrikulation,
  - b) Mandatsniederlegung, die schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) Tod.
2. Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat nach, welche oder welcher den folgenden Platz innehat. Gibt es keine weiteren Nachrücker, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

#### § 30

##### **Aufgaben der Fachschaftenkonferenz**

1. Die Fachschaftenkonferenz behandelt alle Fachschaften übergreifenden Studienangelegenheiten der Fachschaften.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben trifft sich die Fachschaftenkonferenz während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich.

#### § 31

##### **Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz**

1. Die Fachschaftenkonferenz setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Fachschaften der Hochschule sowie einer Referentin oder einem Referenten des AStA zusammen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom jeweiligen Fachschaftsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn des Sommersemesters für die Dauer eines Jahres gewählt.

### **Abschnitt VII: Finanzwesen**

#### § 32

##### **Beiträge, Haushalt**

1. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
2. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule.
3. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei vereinnahmt. Die Hochschule leitet sie nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen Studentenschaft und Hochschule an die Studentenschaft weiter.
4. Der jährliche Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
5. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.

#### § 33

##### **Finanzordnung**

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.
2. Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft der Hochschule Darmstadt, zur Rechnungsprüfung, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Entlastung des AStA. Regelungen dieser Satzung gehen solchen der Finanzordnung vor.
3. Zum Erlass und zur Änderung der Finanzordnung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit, die für die Änderung dieser Satzung notwendig ist. Sofern umfangreiche oder weiterreichende Änderungsanträge erst auf der Sitzung vorgelegt werden und die nötige Mehrheit ihnen zustimmt, ist auf Antrag von fünf Mitgliedern eine dritte Lesung auf einer zweiten Sitzung notwendig.
4. Die Finanzordnung tritt, sofern es nicht anders in ihr geregelt ist, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Abschnitt VIII: Rechnungsprüfungsausschuss**

#### § 34

##### **Aufgaben**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft das Finanzgebaren der Studentenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden, über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unverzüglich zuzuleiten.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung.

#### § 35

##### **Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. a) und b) gewesen sein.
2. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch
  - a) Exmatrikulation,

